



Datum, 18.04.2023 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XIII/115/2023

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Stadtverordnetenversammlung	11.05.2023	

Beschlussfassung über die Gültigkeit der Direktwahl des Bürgermeisters vom 12.03.2023 sowie der Stichwahl vom 26.03.2023 gemäß § 50 Kommunalwahlgesetz (KWG)

Sachdarstellung:

Gemäß § 50 KWG hat die Vertretungskörperschaft über die Gültigkeit der Wahl und über Einsprüche nach den §§ 25 und 49 KWG in folgender Weise zu beschließen:

1. War der gewählte Bewerber nicht wählbar, so ist die ganze Wahl für ungültig zu erklären und die Wiederholung der Wahl im ganzen Wahlkreis Neu-Anspach anzuordnen.
2. Sind im Wahlverfahren Unregelmäßigkeiten oder strafbare oder gegen die guten Sitten verstoßende Handlungen, die das Wahlergebnis beeinflussen, vorgekommen, bei denen nach den Umständen des Einzelfalls eine nach der Lebenserfahrung konkrete Möglichkeit besteht, dass sie auf das Ergebnis von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist
 - a) wenn sich die Unregelmäßigkeiten oder die strafbaren oder gegen die guten Sitten verstoßenden Handlungen nur auf einzelne Wahl- oder Briefwahlbezirke erstrecken, in diesen Wahlbezirken,
 - b) wenn sich die Unregelmäßigkeiten oder die strafbaren oder gegen die guten Sitten verstoßenden Handlungen auf den ganzen Wahlkreis oder auf mehr als die Hälfte der Wahl- und Briefwahlbezirke erstrecken, im ganzen Wahlkreisdie Wiederholung der Wahl anzuordnen.
3. Ist die Feststellung des Wahlergebnisses unrichtig, so ist sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen.
4. Liegt keiner der unter Nr. 1 bis 3 genannten Fälle vor, so ist die Wahl für gültig zu erklären; wurden bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl Rechte eines Einspruchsführers verletzt, wird die Rechtsverletzung in dem Beschluss festgestellt.

Der Wahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27.03.2023 das endgültige Wahlergebnis im Wahlkreis Neu-Anspach ermittelt, den gewählten Bewerber sowie keine Unregelmäßigkeiten festgestellt. Das Wahlergebnis wurde am 29.03.2023 im amtlichen Bekanntmachungsorgan, dem Usinger Anzeiger, gemäß § 73 Abs. 1 Kommunalwahlordnung (KWO) veröffentlicht. Hierbei wurde darauf hingewiesen, dass die Frist von 2 Wochen zur Erhebung von Einsprüchen gegen die Gültigkeit der Wahl von dem Tag der Bekanntmachung an zu laufen beginnt.

Bis zum 12.04.2023 und auch darüber hinaus ist kein Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl eingegangen bzw. wurde kein Einspruch erhoben.

Somit ist die Direktwahl des Bürgermeisters vom 12.03.2023 sowie die Stichwahl vom 26.03.2023 von der Stadtverordnetenversammlung für gültig zu erklären.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Direktwahl des Bürgermeisters vom 12.03.2023 sowie die Stichwahl vom 26.03.2023 gemäß § 50 KWG in Verbindung mit § 74 KWO für gültig zu erklären.

Thomas Pauli
Bürgermeister